

Eilt! Bitte sofort vorlegen!

17 B 1109/07
9 L 753/07 Gelsenkirchen

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Roß und andere, Kopstadtplatz 2,
45127 Essen, Az.: AU 229/06-KD,

g e g e n

den Landrat des Kreises Unna, Ausländerbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 17,
59425 Unna, Az.: [REDACTED]

Antragsgegner,

wegen Anordnung des persönlichen Erscheinens nach § 82 Abs. 4 AufenthG und
Androhung unmittelbaren Zwangs;
hier: Regelung der Vollziehung

hat der 17. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 18. Juli 2007

durch

Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. B r o s s o k,
Richter am Obergerverwaltungsgericht T e i p e l und
Richter am Obergerverwaltungsgericht L i n d n e r

auf die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungs-
gerichts Gelsenkirchen vom 17. Juli 2007

beschlossen:

- 2 -

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

Der Beschluss soll den Beteiligten vorab per Telefax bekannt gegeben werden.

Gründe:

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Die dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat beschränkt ist, § 146 Abs. 4 Satz 6 VWGO, geben keinen Anlass, den angefochtenen Beschluss abzuändern oder aufzuheben.

Das Verwaltungsgericht hat im Rahmen der gebotenen Abwägung der widerstreitenden Vollzugsinteressen zutreffend zugrunde gelegt, dass die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 29. Juni 2007 rechtmäßig ist.

Die unter Nummer 1 des Verfügungstenors getroffene Anordnung des persönlichen Erscheinens findet ihre rechtliche Grundlage in § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG. Hiernach kann, soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist, unter anderem angeordnet werden, dass ein Ausländer bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint. Hierauf gestützt hat der Antragsgegner das „persönliche (...) Erscheinen (des Antragstellers) zur Vorführung bei Vertretern der guineischen Einreisebehörde in den Räumlichkeiten der ZAAB Braunschweig (angeordnet)“ und verfügt, dass er sich „hierzu (...) am 18.07.2007 um 08:00 Uhr im Kreishaus Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, Zimmer C. 102, einzufinden“ habe.

Die Ausländerbehörde des Antragsgegners, in deren Räumlichkeiten der Antragsteller sich einzufinden hat, ist die für ihn aufenthaltsrechtlich zuständige Behörde im Sinne von § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG. Die Anordnung seines persönlichen Erscheinens dient der Vorbereitung von Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz, nämlich der Vorsprache bei Vertretern der guineischen Einreisebehörde zwecks Erlangung von Ausweispapieren, die eine Beendigung des Aufenthalts ermöglichen sollen. Unerheblich ist insoweit, dass die Vorsprache in den Räumlichkeiten der ZAAB Braunschweig erfolgen soll. Denn „ausländische Vertretung“ im Sinne des § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG sind nicht Diensträume eines ausländischen Staats, sondern vertretungsberechtigte Personen dieses Staates, auch wenn sich diese Personen in anderen Räumen aufhalten.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28. November 2006
- 19 B 1769/06 -

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die dem Antragsteller durch Nr. 1 der Ordnungsverfügung auferlegte Erscheinenspflicht sich nur auf die dort näher bezeichneten Räumlichkeiten der Ausländerbehörde bezieht. Die Regelung begründet hingegen nicht zugleich auch eine Pflicht zum Erscheinen in den Räumlichkeiten der ZAAB Braunschweig. Einer dahingehenden Auslegung der Ordnungsverfügung steht bereits entgegen, dass es an näheren Angaben zu Ort und Zeitpunkt der beabsichtigten „Vorführung“ des Antragstellers bei den Vertretern der guineischen Einreisebehörde fehlt. Sollte somit der Antragsteller zwar in der Ausländerbehörde erscheinen, jedoch nicht bereit sein, die Mitarbeiter des Antragsgegners nach Braunschweig zu begleiten, böte die Ordnungsverfügung keine Grundlage, dies zu erzwingen. Der Antragsgegner wäre vielmehr gehalten, das persönliche Erscheinen des Antragstellers in Braunschweig unter präziser Angabe von Ort und Zeit selbständig anzuordnen und eine diesbezügliche Zwangsmittelandrohung zu erlassen.

Eine – wie hier – auf die Räumlichkeiten der Ausländerbehörde beschränkte Erscheinensanordnung ist zur Erreichung des vom Antragsgegner verfolgten Zwecks – Vorstellung des Antragstellers bei den in Braunschweig weilenden Vertretern der guineischen Einreisebehörde – gleichwohl nicht von vornherein ungeeignet. Denn der Antragsteller hat sich in der Vergangenheit wiederholt bereit gefunden, sich von

Mitarbeitern des Antragsgegners zu vergleichbaren Veranstaltungen transportieren zu lassen. Seine nunmehr bekündete ablehnende Haltung beruht maßgeblich auf der Vorstellung, eine neuerliche Vorstellung bei Vertretern der Republik Guineas könne keine neuen Erkenntnisse bringen. Hierbei berücksichtigt er indes nicht, dass es sich bei der in Braunschweig erwarteten Delegation um eine eigens vom guineischen Innenministerium mandatierte, am 16. Juli 2007 einreisende Expertenkommission handelt. Es ist nicht von vornherein auszuschließen, dass der Antragsteller in Erwägung dieses Umstands seine Vorbehalte gegen die Terminswahrnehmung aufgibt und die Mitarbeiter der Antragsgegners freiwillig begleiten wird.

Entgegen der in der Beschwerdebegründung vertretenen Auffassung setzte der Erlass der angefochtenen Verfügung nicht die vorherige Einholung eines richterlichen Beschlusses nach § 82 Abs. 4 Satz 3 AufenthG, § 40 Abs. 1 BPolG voraus. Einem derartigen Beschluss bedarf es nicht schon bei der Androhung, sondern erst bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges, soweit dieser mit einem Festhalten des Betroffenen einhergeht.

Nicht zu beanstanden ist schließlich auch die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass das öffentliche Interesse an der Vollziehung der Ordnungsverfügung das private Interesse des Antragstellers an einer vorläufigen Aussetzung überwiegt. Es besteht ein dringendes Bedürfnis danach, dass der rechtsgrundlose Aufenthalt des Antragstellers im Bundesgebiet zeitnah beendet wird, damit die finanziellen, sozialen und sonstigen infrastrukturellen Kapazitäten der Bundesrepublik nicht länger als nötig belastet werden. Dem steht ein vergleichbar gewichtiges Interesse des Antragstellers, vorerst nicht persönlich bei der Ausländerbehörde des Antragsgegners erscheinen zu müssen, nicht gegenüber.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

Dr. Brossok

Telpel

Lindner